jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/9/4 9ObA195/02w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.2002

Norm

AngG §23 Abs1 IB

Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass § 23 Abs 1 AngG teleologisch dahin zu reduzieren ist, dass er die Zusammenrechnung nur solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber normiert, in denen der Arbeitnehmer nach dem darauf anzuwendenden Recht Ansprüche auf Abfertigung (oder auf vergleichbare Leistungen des Arbeitgebers) erwerben konnte. (Hier:

keine Berücksichtigung der im Ausland zurückgelegten (nicht abfertigungswirksamen) Dienstzeit.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 195/02w
  Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 ObA 195/02w
  Veröff: SZ 2002/113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116929

Dokumentnummer

JJR_20020904_OGH0002_009OBA00195_02W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at